

Satzung

der Ortsgemeinde Ober-Olm zur Verschonung im Abrechnungsgebiet

**„Ortslage Ober-Olm“ gemäß §12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ober-Olm vom 16.06.2021**

Die Ortsgemeinde Ober-Olm hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ober-Olm (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) in seiner Sitzung vom 06.04.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gemäß §10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von §10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, verschont werden.

Im Abrechnungsgebiet „Ortslage Ober-Olm“ werden die folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen gemäß Anlage 1 erstmals nach dem Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt, da sie Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren:

- | | | |
|----|---------------------|------|
| 1. | Pfannenstiel Teil 4 | 2032 |
| 2. | Pfannenstiel Teil 5 | 2036 |

§ 2

Diese Satzung rückwirkend tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ober-Olm, den 06.04.2022

gez.

Matthias Becker

Ortsbürgermeister

Anlage 1
zur „Verschonungssatzung Ortslage Ober-Olm“ vom 06.04.2022

